

Jugendhilfe Wolfenbüttel e. V.

Jahresbericht 2014

**Ambulante Sozialpädagogische Angebote
für junge Straffällige**



Jugendhilfe Wolfenbüttel e. V.
Neuer Weg 6 · 38302 Wolfenbüttel

Tel 0 53 31.99 63 0
Fax 0 53 31.99 63 19
Web www.jugendhilfe-wolfenbuettel.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	1
2.	Betreuungsangebote / Weisungsformate.....	4
2.1	Betreuungsweisung / Einzelbetreuung.....	4
2.2	Soziale Gruppenangebote / Soziale Trainingskurse.....	5
2.2.1.	Allgemeiner Sozialer Trainingskurs.....	6
2.2.2.	Sozialer Trainingskurs „Sucht“.....	7
2.2.3	Sozialpädagogisch begleitete gemeinnützige Arbeitsweisung.....	8
2.3.	Statistik.....	10
3.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA).....	14
4.	Präventionskurs „Sucht“.....	17
5.	Arbeitskreise und Fortbildungen.....	20
6.	Qualitätsentwicklung.....	21
7.	Mitgliedschaft und Spenden.....	22
8.	Kontakte.....	25
9.	Impressum.....	26
10.	Pressespiegel und Informationen.....	27

1. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kollegen und Kolleginnen, verehrte Mitglieder und Förderer,

mit dem vorliegenden Bericht informieren wir Sie über die Entwicklungen unseres Tätigkeitsbereiches der ambulanten sozialpädagogischen Angebote für junge Straffällige im Jahr 2014.

Der Jugendhilfe Wolfenbüttel e. V. bietet seit 31 Jahren ambulante sozialpädagogische Betreuung für jungen Mehrfachstraftäter/innen als eine Alternative zu Haft- und Arreststrafen an. Die Komplexität der Problemlagen, die diese jungen Menschen in der Regel im „Gepäck“ mitbringen, hat in den letzten Jahren stark zugenommen. So verzeichnen wir - trotz allgemein rückläufiger Jugenddelinquenz (siehe Kap. 10, Presseartikel und Informationen) - im Landkreis Wolfenbüttel, wie auch niedersachsenweit, einen nach wie vor hohen Anteil an Jugendlichen und Heranwachsenden, die mehrfach Straftaten begehen und von massiven Benachteiligungen in ihren Lebens- und Entwicklungszusammenhängen betroffen sind. Dazu gehören in der Regel ökonomische und kulturelle Armutsverhältnisse, erhebliche psychische Störungen, Bildungswege, die von Schulwechsel, Abbrüchen und geringwertigen Abschlüssen gekennzeichnet sind, prekäre Familienverhältnisse mit wenig sozial-emotionaler Unterstützung, erheblicher Alkohol- und /oder Drogenmissbrauch und andere gesundheitliche Gefährdungen. Unsere Angebote bieten für die Teilnehmer/innen oft eine letzte Chance, aus der Kriminalisierungs- und Stigmatisierungsspirale auszusteigen.

Mit unseren Betreuungsangeboten erreichten wir im Rahmen von Einzelfallhilfe, zielgruppenorientierten sozialen Gruppenangeboten, Nachbetreuungen und Einzelberatungen im Berichtsjahr insgesamt 131 junge Menschen (siehe Kap. 2.3 Statistik). Unter dem Blickwinkel, dass es sich bei dieser großen Anzahl junger Menschen nicht nur um straffällig gewordene und extrem belastete Jugendliche und Heranwachsende handelte, sondern diese z. T. auch als „schwer erreichbar“ galten, lässt sich der besondere Erfolg dieser Betreuungsarbeit ablesen. Mit den Kurzberichten aus den unterschiedlichen Angebotsformaten können Sie sich einen Einblick in die Teilnehmerzusammensetzung, Angebotsstruktur und die inhaltlichen und methodischen Details verschaffen (vgl. Kapitel 10, Pressespiegel u. Informationen, S. 30, Artikel v. Dr. Nadine Bals).

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

Als eine wichtige Komponente für die Qualität und Wirksamkeit unseres Leistungsangebots „Ambulante Maßnahmen“ hat sich über die Jahrzehnte die Verbindung von intensiver Einzelfallhilfe mit zielgruppenspezifischen Gruppenangeboten, wie sie z. B. der Soziale Trainingskurs „Sucht“ oder das Konfliktkompetenztraining darstellen, herausgestellt. Diese relativ flexiblen, bedarfsorientierten Betreuungssettings bieten den Jugendlichen einen Rahmen, in dem sie sich nicht nur mit ihren Straftaten „beschäftigen“ sondern sich auch mit ihren Bedürfnissen, Wünschen und beruflichen Vorstellungen auseinandersetzen können. Diese „Spurensuche“ nach den eigenen Ressourcen und Möglichkeiten kann durch ein verlässliches Beziehungsangebot entstehen, das den Teilnehmer/innen über den Weisungszeitraum hinaus durch das bestehende Bezugsbetreuungssystem geboten wird. Der regelmäßig hohe Anteil an „Ehemaligen“, die nach Weisungsende weiterhin Hilfe und Beratung in Anspruch nehmen, bestätigt diesen Ansatz.

Ein weiterer wichtiger Faktor für eine gelingende Betreuungsarbeit mit den jungen Menschen ist aber neben unseren internen Standards die gute Zusammenarbeit aller Verfahrensbeteiligten an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Justiz. Dies gelingt im Landkreis Wolfenbüttel seit Jahrzehnten in hervorragender Weise u.a. durch den kontinuierlichen Austausch beim Runden Tisch „Justiz“, an dem regelmäßig Jugendamt, Staatsanwaltschaft, Jugendrichter, Bewährungshilfe, Polizei und Kompetenzagentur/DRK teilnehmen.

Darüber hinaus bestehen ein aktives Netzwerk und langjährige Kooperationen mit verschiedenen Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der Suchthilfe, Jugendberufshilfe, Schuldnerberatung, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulsozialarbeiter und Therapieeinrichtungen, wie z. B. Teen Spirit Island.

Für diese vertrauensvolle und wichtige Zusammenarbeit möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bedanken!

Wir möchten Sie ebenfalls auf die 2014 erneuerte Förderrichtlinie des Landes aufmerksam machen (Vgl. Kap. 10, S. 37, Richtlinie vom 14.11.14), die für uns und weitere ca. 60 Projekte in Niedersachsen bis 2018 Gültigkeit besitzt. Ziel der Richtlinie ist es, *„jungen Straffälligen sozial verantwortliches Handeln, Wiedergutmachung und Konfliktaufarbeitung aufzuzeigen und sie so zu Kenntnissen, Verhaltensweisen und Erfahrungen (zu) führen, die für eine künftige Legalbewährung förderlich sind, um mit der Nutzung dieser Angebote möglichst weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem JGG verzichten zu können“*. Mit dieser Förderung ergänzt das Land die kommunale Basisfinanzierung

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

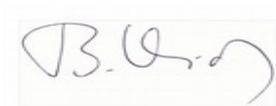
(auf Grundlage des SGB VIII)und stellt damit einen wichtigen Garant für den Bestand dieses zwischen Justiz und Jugendhilfe stehenden Angebotes dar. Sie enthält inhaltliche Weichenstellungen für methodische Erweiterungen im Täter-Opfer-Ausgleichs (vgl. Kapitel 3) und regelt u.a. die Förderung von den betreuten Arbeitsweisungen neu. ¹

Neben ihrer finanziellen Bedeutung stellt die Richtlinie auch eine wichtige fachpolitische Positionierung der Landesregierung im Umgang mit straffälligen jungen Menschen dar. Den fachlichen Argumenten und empirischen Erkenntnissen zur nachhaltigen Wirksamkeit von ambulanten Maßnahmen bzw. erzieherischen Hilfen wird mit der Förderung Rechnung getragen.

Wir werden uns deshalb weiterhin in den entsprechenden Fachgremien für den Ausbau der Landesförderung einsetzen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und Ihr Interesse an unserer Arbeit.

Mit freundlichen Grüßen



Beate Ulrich

¹Arbeitsweisungen sind künftig nur noch förderungswürdig, wenn sie in soziale Gruppenangebote und/oder Einzelbetreuungssettings eingebunden sind. Wir müssen diesbezüglich keine Anpassungen vornehmen, da im Jugendhilfe Wolfenbüttel e. V. betreute Arbeitsstunden schon immer mit und für Mehrfachstraftäter/innen im fachlichen Rahmen von sozialer Gruppenarbeit mit bei Bedarf ergänzender Einzelbetreuung durchgeführt werden (vgl. Kapitel 2.2.3).

2. Betreuungsangebote / Weisungsformate

2.1 Betreuungsweisung / Einzelbetreuung

Von den insgesamt 61 neu zugewiesenen Teilnehmer/innen wurden 28 Personen im Rahmen einer Betreuungsweisung mindestens einmal wöchentlich einzeln betreut. Wegen des hohen Hilfebedarfs der Teilnehmer/innen mit der Verurteilung zu betreuten Arbeitsstunden, wurde die Möglichkeit der Einzelbetreuung auch für diese Zielgruppe in den neuen Leistungsvereinbarungen mit dem Jugendamt aufgenommen und umgesetzt. Innerhalb der Einzelbetreuung wurde mit jedem/er Teilnehmer/in eine ausführliche Anamnese erstellt und ein individueller Förderplan erarbeitet. Die Teilnahme an den Sozialen Gruppenangeboten ergänzte die Einzelfallarbeit für die zugewiesenen Teilnehmer/innen.

Teilnehmerzusammensetzung

Von den 61 neu zugewiesenen Jugendlichen und Heranwachsenden befanden sich 21 Personen im Leistungsbezug des Jobcenters. 13 Personen berichteten von erheblichen finanziellen Problemen und hatten Schulden in einem hohem Umfang. 37 Teilnehmer/innen berichteten von familiären Schwierigkeiten. 12 Teilnehmer/innen wurden bereits in anderen Jugendhilfemaßnahmen betreut und hatten darüber hinaus mehrfache Aufenthalte in der Kinder- und Jugendpsychiatrie. 22 Jugendliche wiesen eine ausgeprägte Suchtproblematik auf und 10 Jugendliche hatten ein erhebliches Konfliktpotential. Bei einem Viertel der Teilnehmer/innen gab es schulische oder berufliche Probleme: 17 Personen konnten keinen Schulabschluss aufweisen und 21 Personen waren ohne Ausbildung und Arbeit.

Inhalte

Der Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit lag 2014, wie auch in den Vorjahren, vorwiegend in der Erarbeitung einer tragfähigen beruflichen Perspektive und der existenziellen Sicherung. Darüber hinaus wurde mit den Jugendlichen oder Heranwachsenden intensiv an ihrer bisherigen Biografie und Straffälligkeit gearbeitet, um Verhaltensänderungen zu initiieren.

Die intensive pädagogische Unterstützung durch die Einzelbetreuung ist der hohen Mehrfachbelastung der Teilnehmer/innen geschuldet. Wie in den vorherigen Jahren war der Betreuungsaufwand sehr hoch und erforderte häufig Begleitung bei Behördengängen und große Flexibilität in der pädagogischen Unterstützung bei den individuellen Problemlagen der Teilnehmer.

2.2 Soziale Gruppenangebote / Soziale Trainingskurse

Die Soziale Gruppenarbeit ergänzt die Einzelbetreuung im Rahmen der Betreuungsweisung.

Im Jahr 2014 fand ein ganzjährig fortlaufender Sozialer Trainingskurs „Sucht“ mit dem Schwerpunkt Sucht und auch ein ganzjährig fortlaufender allgemeiner Sozialer Trainingskurs statt. Das Konflikt-Kompetenztraining wurde wegen der vereinzelt Zuweisung 2014 nicht umgesetzt. Teilnehmer/innen, die durch mehrfache Körperverletzungsdelikte oder andere Gewalttaten aufgefallen waren, wurden in den allgemeinen Sozialen Trainingskurs mit dem Schwerpunkt Gewalt integriert.

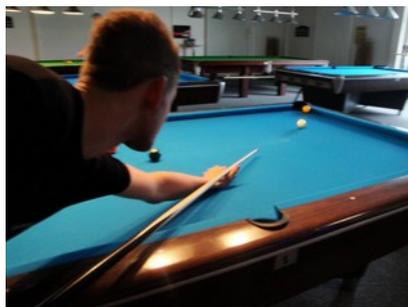


2.2.1 Allgemeiner Sozialer Trainingskurs

Im Jahr 2014 haben insgesamt 17 neu zugewiesene Jugendliche am Allgemeinen Sozialen Trainingskurs teilgenommen. Der Trainingskurs wurde ganzjährig als fortlaufendes Angebot durchgeführt, um eine kurzfristige Aufnahme zu gewährleisten. Dieses Angebot fand einmal wöchentlich für die Dauer von 3 Stunden statt und wurde von zwei hauptamtlich beschäftigten Sozialpädagogen/innen durchgeführt. Eine erfolgreiche Teilnahme beinhaltete 22 abgeleistete Gruppentermine der Teilnehmer/innen. Die Teilnehmer/innen des STK bestanden im Berichtszeitraum, bis auf eine Ausnahme, ausschließlich aus männlichen Personen. Da die Delikte der Teilnehmer/innen sehr unterschiedlich waren, musste auch der Trainingskurs inhaltlich daran angepasst werden. Von den insgesamt 17 Teilnehmer/innen waren 7 Teilnehmer/innen wegen Körperverletzungsdelikten, 3 Teilnehmer/innen wegen Betruges, 2 wegen Diebstahl, 2 wegen Erschleichung von Leistungen und jeweils einer wegen Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch und Falschaussage, verurteilt worden. Wegen der hohen Anzahl der Rohheitsdelikte und des Fehlens eines geschlossenen Konflikt-Kompetenztrainings wurde der Themenschwerpunkt Gewalt und Konfliktverhalten ausführlich und intensiv bearbeitet. Weitere Themenbausteine waren:

- Jugendgerichtsgesetz
- Spielsucht
- Kommunikation
- Lebensplanung und berufliche Perspektive
- Bewerbungstraining

Ergänzend zu den Themenbausteinen wurden auch verschiedene Freizeitaktivitäten wie Grillen, Kochen und Besuch eines Weihnachtsmarktes durchgeführt. Eine Mitarbeiterin der Beratungsstelle PACE zur beruflichen Integration von Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurde eingeladen, um die Beratungsstelle vorzustellen und Kontakte zu den Teilnehmer/innen herzustellen.



2.2.2 Sozialer Trainingskurs „Sucht“

Der Soziale Trainingskurs Sucht ist ein Kooperationsangebot von Jugendhilfe Wolfenbüttel und der Lukas Werk Gesundheitsdienste GmbH.

Dieses spezialisierte Gruppenangebot richtet sich an Jugendliche, die wegen eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz oder einer Straftat, die in Zusammenhang mit Alkohol oder Drogenkonsum stand, aufgefallen sind.

Im Jahr 2014 wurden 12 männliche Jugendliche im Alter zwischen 16 und 21 Jahren zu diesem Angebot verurteilt.

Die Straftaten der Teilnehmer/innen waren: Verstoß gegen das BTMG, Körperverletzung, Fahren unter Alkoholeinfluss, Diebstahl, Fahren ohne Fahrerlaubnis, versuchter Betrug.

Der Kurs fand fortlaufend, einmal wöchentlich statt.

Die Themenbausteine des Kurses waren:

- Bearbeitung der Straftat (JGG/Bewährung/Straßenverkehrsordnung/MPU)
- Informationen über die verschiedenen Substanzen, ihre Wirkungsweise und körperliche sowie psychische Folgen
- Ursachen und Funktionen des Konsums /Konsumprotokoll, Biografiekurve, individuelle Risiko und Problemeinschätzung der Teilnehmer)
- Konsum, Sucht, Abhängigkeit (Was ist Sucht, körperliche und psychische Abhängigkeit, Abhängigkeitsstadien, Psychose und Sucht)
- Vorteile des abstinenten Lebens erörtern, individuelle Problemeinschätzung
- Erörtern der Ressourcen der Teilnehmer
- Dokumentationen zu den Themen Jugendstrafvollzug, Suchtstoffe (GHB, Crystal Meth, THC) und Alkoholvergiftung gesehen und erörtert

Zusätzlich zu den theoretischen Themenbereichen wurden erlebnisorientierte Aktionen durchgeführt, um Alternativen zum konsumorientierten Freizeitverhalten aufzuzeigen.

2014 fanden folgende Aktionen statt:

- Durchführung des „Klarsichtparcours“ zum Thema Alkohol und Nikotin
- Spieleturnier
- Grillen, Kochen, Backen
- Besuch des Lukas Werk Gesundheitsdienste GmbH Wolfenbüttel

2.2.3 Sozialpädagogisch begleitete gemeinnützige Arbeitsweisung

Im Jahr 2014 haben insgesamt 32 Teilnehmer/innen an dem Gruppenangebot der sozialpädagogisch betreuten Arbeitsstunden teilgenommen. Dieses spezielle Angebot für mehrfach straffällig gewordene Jugendliche oder Heranwachsende wurde ganzjährig als fortlaufende Gruppe am Dienstagnachmittag in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr angeboten. Die Durchführung erfolgte überwiegend durch zwei hauptamtliche Sozialpädagog/innen und einer oder zwei studentischen Honorarkräften. Die Gruppe war durchgängig gut besucht mit einer durchschnittlichen Teilnehmerzahl von 5-9 Jugendlichen oder Heranwachsenden pro Gruppenachmittag. Die Gruppengröße und Struktur variierte innerhalb des Berichtszeitraum. Es gab insgesamt 24 männliche und 8 weibliche Teilnehmer/innen. Von den 32 Teilnehmer/innen waren 3 Jugendliche im Alter von 14-15 Jahren, 10 Jugendliche im Alter von 16-17 Jahren und 19 Heranwachsende im Alter von 18-21 Jahren. Die Anzahl der verurteilten Stunden variierte von 15 bis 100 Stunden.

Das Angebot der Betreuten Arbeitsweisung beinhaltet neben den handlungsorientierten Gruppenangeboten auch intensive Einzelbetreuung der Teilnehmer/innen, die auf die Zielgruppe der mehrfach belasteten straffälligen jungen Menschen ausgerichtet ist. Die psychischen und auch Verhaltensauffälligkeiten machten eine intensive Begleitung bei verschiedenen Tätigkeiten notwendig. Viele Teilnehmer/innen mussten erst Schlüsselqualifikationen wie Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und auch Frustrationstoleranz erlernen, um erfolgreich bis zum Ende teilzunehmen. Das kontinuierliche Arbeiten an einem Werkstück oder einem Projekt hatte zum Ziel, die jungen Menschen auf ihren beruflichen Werdegang vorzubereiten und ihnen Erfolgserlebnisse zu verschaffen.

Bei den Betreuten Arbeitsweisungen war im Jahr 2014 die Anzahl der verurteilten TeilnehmerInnen mit Körperverletzungsdelikten mit 7 Personen am höchsten, gefolgt von 6 Personen mit Eigentumsdelikten und 5 Personen mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Die anderen Teilnehmer/innen waren auf Grund von Sachbeschädigung (4 Personen), Fahren ohne Fahrerlaubnis (4 Personen), Erschleichen von Leistungen (2 Personen), Urkundenfälschung (2 Personen), sowie falsche Verdächtigung, Betrug, Hausfriedensbruch, Vortäuschung einer Straftat und Verschaffung eines Vermögensvorteils verurteilt worden.

Es wurden verschiedenen Projekte im Gartenbereich durchgeführt. Es fanden auf dem Gelände eine große Baumfällung durch die Feuerwehr statt und Abfallcontainer mussten mit dem Baumschnitt beladen werden. Der Garten und das Außengelände wurde gepflegt, sowie kleinere Möbel restauriert.

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

Da es sich bei den sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen um ein pädagogisches Gruppenangebot handelt, wurde auch inhaltlich thematisch gearbeitet. Themen wie Bewerbungen für Ausbildungsplätze, Sucht und verschiedene Suchtstoffe oder Gewalt wurde mit den Teilnehmer/innen bearbeitet. Zusätzlich wurde über einen längeren Zeitraum wöchentlich international gekocht. TeilnehmerInnen unterschiedlichster Herkunft hatten die Aufgabe ein landestypisches Gericht für die Gruppe zu kochen. Zu der Aufgabe zählten die Vorbereitung, der Einkauf der Zutaten, die Zubereitung und das anschließende gemeinsame Essen des Gerichtes. Die kulturellen Besonderheiten und Essensgewohnheiten konnten so praktisch vermittelt werden. Dieses hat den Teilnehmer/innen besonders viel Spaß gemacht. Zusätzlich gab es Freizeit pädagogische Aktivitäten wie gemeinsames Grillen oder Minigolf spielen. Insgesamt war die Resonanz der Teilnehmer/innen auf die gemeinsam durchgeführten Projekte durchweg positiv.



2.3 Statistik

1. Überblick über die Pflichtteilnehmer und Teilnehmer/innen

	Anzahl 2014	männl.	weibl.	Stadt	Landkreis
Betreuungsweisungen:	29	28	1	11	18
Betr. Arbeitsweisungen:	32	24	8	19	13
Zuweisungen insgesamt:	61	52	9	30	31

	Anzahl 2014	Durchschnittsalter (in Jahren)		Ausl. männliche Jugendli- che	Ausl. weibliche Jugendli- che
		männl.	weibl.		
Betreuungsweisun- gen:	29	17,53	19,0	5	1
Betr. Arbeitsweisun- gen:	32	17,75	18,0	5	3
Gesamt:	61	17,64	18,5	10	4

Betreuungsweisungen, die 2013 begonnen und 2014 beendet wurden:

13 Personen

Betr. Arbeitsweisungen, die 2013 begonnen und 2014 beendet wurden:

14 Personen

Pflichtteilnehmer und –teilnehmer/innen insgesamt: 88 Personen

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

2. Überblick: Freiwillige Teilnehmer/innen

Freiwillige Teilnehmer/innen nach Ablauf der Pflichtzeit	36 Personen
Freunde und Freundinnen der Pflichtteilnehmer/innen	6 Personen
Sonstige Teilnehmer/innen, die Beratungsgespräche in Anspruch nahmen	1 Person

3. Mehrfachsanktionen bei den Betreuungsweisungen

A. Von Doppelsanktionen betroffene Jugendliche: 8 Personen

B. Von Dreifachsanktionen betroffene Jugendliche: 1 Person

C. Von Vierfachsanktionen betroffene Jugendliche: 0 Personen

3.1 Die Doppel- bzw. Mehrfachsanktionen betreffenden Betreuungsweisungen

Betreuungsweisung und Arbeitsstunden:	4 Personen
Betreuungsweisung und Freizeitarrrest:	2 Personen
Betreuungsweisung und Urinkontrolle:	1 Personen
Betreuungsweisung und Präventionskurs Sucht:	1 Personen
Betreuungsweisung u. Jugendstrafe auf Bewährung:	1 Person
Betreuungsweisung und Geldstrafe:	1 Person

Anmerkung: Doppelnennungen sind möglich!

3.2 Zeitdauer der Betreuungsweisungen:

Zeitdauer:	Anzahl
3 Monate	3 Personen
6 Monate	26 Personen

4. Mehrfachsanktionen bei betreuten Arbeitsweisungen:

Von Doppelsanktionen betroffene Jugendliche:	5	Personen
Von Dreifachsanktionen betroffene Jugendliche:	1	Person

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

5. Zeitdauer der betreuten Arbeitsweisungen:

Zeitdauer:	Anzahl:
unter 20 Stunden	2 Personen
20-29 Stunden	3 Personen
30-39 Stunden	15 Personen
40-49 Stunden	7 Personen
50-100 Stunden	5 Personen
über 100 Stunden	0 Personen

6. Art und Anzahl der aufgetretenen Delikte

Deliktarten	Betreuungsweisungen	Betr. Arbeitsweisungen
	29 Personen	32 Personen
Körperverletzung	8	7
gemein. Körperverletzung	1	1
vorsätzliche Körperverletzung	1	0
gefährliche Körperverletzung	1	2
gemein. schwere Körperverletzung	1	0
Versuchte Körperverletzung	0	0
Verstoß gegen das BTMG	6	4
Sachbeschädigung	1	4
Widerstand gegen die Staatsgewalt	0	0
Straßenverkehrsdelikte	1	1
Beleidigung	0	1
Bedrohung	0	0
Bedrohung im Internet	0	0
Betrug	3	2
versuchter Betrug	1	0
Leistungserschleichung	3	2
Diebstahl	5	6
Hausfriedensbruch	1	1
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1	4
Missbrauch von Ausweispapieren	0	1
Falschaussage	1	0

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

Falsche Verdächtigung	0	1
Verw. Nationalsozialistischer Zeichen	0	1
Urkundenfälschung	0	1
Vortäuschung einer Straftat	0	1
Raub	0	0

(Mehrfachnennungen möglich)

3. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

Der TOA wird seit zehn Jahren im Rahmen unserer Ambulanten Angebote für junge Straffällige als spezialisiertes Angebot durchgeführt. Die Fälle werden in der Regel von der Staatsanwaltschaft (§ 45 JGG) und in Ausnahmefällen vom Jugendgericht (§§ 47, 10 JGG) zugewiesen. Ausgleichsverfahren und Konfliktschlichtungen können auch mit Selbstmeldern durchgeführt werden, soweit Tatverantwortliche und Geschädigte ihre Teilnahmebereitschaft signalisieren.

Folgende **Voraussetzungen** bilden die Grundlage für die Durchführung :

- persönlicher Tatbezug / persönliche Betroffenheit
- Tateingeständnis seitens des/der Tatverantwortlichen
- Bereitschaft zur Selbstreflexion
- Bereitschaft sich zu entschuldigen und Wiedergutmachung zu leisten

Die Geschädigten sollten bei einer persönlichen Begegnung nicht (mehr) unter einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden und sich einer Begegnung mit dem/den Täter/innen gewachsen fühlen.

Mit allen Beteiligten werden **Vorgespräche** geführt, in denen sie über die Ziele, die Methode (Regeln und Vorgehensweise) und die strafrechtlichen Zusammenhänge des TOA's informiert werden. Sachzusammenhänge sowie Folgen und Konsequenzen der Vorfälle (für Täter und Opfer) sind ebenfalls Bestandteil der Vorgespräche, ebenso wie zukunftsorientierte Fragestellungen (Erwartungen an den TOA, Wiedergutmachungsvorstellungen).

Mit dem TOA werden folgende **Ziele** verfolgt:

- den Opferbelangen im Strafverfahren stärker Geltung zu verschaffen;
- dem/der Täter/in zu ermöglichen, Verantwortung für die Tat zu übernehmen und sich von dieser zu distanzieren;
- den Geschädigten Wiedergutmachung zukommen zu lassen;
- die Rechtfertigungsstrategien der Täter/innen durch den direkten Kontakt mit den Geschädigten außer Kraft zu setzten;
- das Bagatellisieren von Taten, die Abwertung der Opfer oder die Ablehnung von Schuld und Verantwortung zu verhindern.

Fallaufkommen und Durchführung 2014

Im Jahr 2014 wurden insgesamt 12 Fälle mit 36 beteiligten Personen von der Staatsanwaltschaft zugewiesen. An den Vorfällen waren 22 Jugendliche/Heranwachsende als tatverantwortliche Personen beteiligt sowie 14 Geschädigte. Die

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

größte Gruppe der Tatverantwortlichen waren 14-15 Jahre alt (16 Personen), 5 der Täter/innen waren zum Tatzeitpunkt zwischen 16 -17 Jahre alt, 1 Person älter als 18 Jahre. Unter den Geschädigten befanden sich 4 unter 14jährige und 5 Personen, die zwischen 14-15 Jahre alt waren. 2 Personen waren zwischen 16-17 Jahre alt und 3 Personen waren über 18 Jahre alt.

Hintergrund der Zuweisungen bildeten Körperverletzungsdelikte (7x), Beleidigungen (3x) z.T. in Verbindung mit Räuberische Erpressung, Stalking und Bedrohung (je 1x) sowie 2 Fälle, in denen es um die Versendung von Bildaufnahmen ging, die als Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches gilt und in einem Fall den Verdacht des Sexuellen Missbrauchs mit hervorriefen.

In sechs Fällen waren Geschädigte und Tatverantwortliche männlichen Geschlechts, in zwei Fällen standen sich junge Frauen bzw. Mädchen als Konfliktparteien gegenüber. Bei drei Fällen waren die Tatverantwortlichen junge Männer und die Geschädigten junge Frauen.

Sechs Fälle konnten erfolgreich beendet werden. Es wurden persönliche Gespräche zwischen Tatverantwortlichen und Geschädigten geführt, die in allen Fällen einvernehmlich endeten und in denen Entschuldigungen und Vereinbarungen für die Zukunft geschlossen wurden. In einem Fall wurden von den Tatverantwortlichen Wiedergutmachungsleistungen erbracht, ohne dass eine persönliche Begegnung stattfand. In weiteren fünf Fällen lehnten die Geschädigten einen Täter-Opfer- Ausgleich ab. Alle Tatverantwortlichen erklärten ihre Bereitschaft zur Teilnahme an Ausgleichsgesprächen.

Die Zahlen belegen, dass insbesondere junge Menschen in hohem Maße bereit sind sich auf diese Form der Verantwortungsübernahme und Wiedergutmachung ein zu lassen.

Neue Entwicklungsmöglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Rahmen veränderter Landesrichtlinien

Der TOA gilt als erfolgreiche Methode Konflikte gewaltfrei zu lösen und in diesem Prozess der Auseinandersetzung mit den Tatfolgen die Empathiefähigkeit der Beteiligten zu fördern, Ängste abzubauen und Einsicht zu vermitteln.² Der TOA wird vor diesem Hintergrund und aufgrund seiner sowohl friedensstiftenden als auch

2 Vgl. Rössner (2008), Was bringt Mediation im Strafrecht? - Bilanz aus dem Blickwinkel der Wirkungsforschung. Vortrag auf dem TOA Forum am 4. Juni 2008.

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

partizipativen Ausrichtung vom Land Niedersachsen seit über 25 Jahren als ambulantes Angebot für Jugendliche und Heranwachsende Straftäter/innen gefördert.

Mit der aktuellen Änderung der Richtlinie vom 11.11.14 wurden die methodischen Möglichkeiten des TOA in Hinblick auf Gruppenangebote mit Tätern und Opfern erweitert. Damit ist es zukünftig im Rahmen der Landesförderung möglich u.a. sogenannte Wiedergutmachungskonferenzen durchzuführen, um größere Gruppen von Beteiligten und Betroffenen in den Tataufarbeitungsprozess mit einzubeziehen. Angeboten werden können auch spezifische Gruppen, in denen Geschädigte und Tatverantwortliche aus „tatfremden“ Fällen (also nicht Beschuldigte und Geschädigte derselben Tat) bei der Aufarbeitung von Taten und deren Folgen professionelle Begleitung bekommen.

4. Präventionskurs „Sucht“

Eine Kooperation von Jugendhilfe Wolfenbüttel e. V. und Lukas Werk Suchthilfe gGmbH.

Ausgangslage:

Der Suchtmittelkonsum in der Gesamtbevölkerung ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Auch bei Jugendlichen ist der regelmäßige Gebrauch von Alkohol, Tabak und Räuchermischungen rückläufig.

Die Zahl der Jugendlichen, die regelmäßig Cannabis konsumieren, steigt demgegenüber an.

Cannabis ist, nach wie vor, die am häufigsten konsumierte illegale Substanz bei Jugendlichen. Ein hoher Prozentsatz der Konsumenten/innen weist einen missbräuchlichen oder abhängigen Cannabiskonsum auf.

Die Straftaten im BTMG Bereich sind bei Jugendlichen deutlich angestiegen (siehe Bericht, Wolfenbütteler Schaufenster).

Auch bei den oben genannten Substanzen gibt es Jugendliche mit einem problematischen Suchtmittelkonsum. Insbesondere der exzessive Konsum von Alkohol (Rauschtrinken) ist dabei im Fokus der Öffentlichkeit. Oftmals geht der exzessive Konsum, neben den gesundheitlich negativen Aspekten, mit den typischen Folgen wie Enthemmung und Aggression sowie eventuell mit Straffälligkeit einher.

Hintergründe für ein spezielles Angebot :

Der Suchtmittelkonsum bei Jugendlichen hat andere Funktionen und auch Ursachen als bei Erwachsenen. Daher bedarf es spezieller methodischer Ansätze, um dieser Zielgruppe gerecht zu werden.

Die Arbeitsbereiche Sucht- und Jugendhilfe müssen daher methodisch in der Schnittmenge Suchtmittelkonsum und Straffälligkeit kooperieren und die jeweiligen Inhalte in einem themenspezifischen zielgruppenorientierten Kurs vermitteln. Seit über 13 Jahren gibt es innerhalb dieser Kooperation in Wolfenbüttel verschiedene Gruppen- und Gesprächsangebote.

Eines dieser Angebote ist der „ **Präventionskurs Sucht**“. Dieser Kurs ist ein Angebot für Jugendliche, die noch nicht erheblich strafrechtlich aufgefallen sind und die massive Probleme auf Grund ihres Suchtmittelkonsums in Schule und Elternhaus haben.

Die Teilnahme an dem Wochenendkurs ist prinzipiell freiwillig, die Jugendlichen melden sich in der Regel jedoch nicht selbständig zu diesem Kurs an, da ihnen erfahrungsgemäß das Problembewusstsein bezüglich ihres Suchtmittelkonsums

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

fehlt. Sie werden über das Jugendgericht, Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendamt, Schulen und Bildungsträger sowie über die Eltern in den Kurs vermittelt.

Konzept:

In der Auseinandersetzung mit anderen Jugendlichen (Interaktion der peer-group) setzen sich die Jugendlichen kritisch mit ihrem eigenen Konsum auseinander, erfahren Risiken der Suchtstoffe und versuchen anhand von Biographiearbeit individuelle Ursachen für ihren Suchtmittelkonsum zu erarbeiten.

Sachthemen des Kurses sind:

- Eigene Konsummuster erkennen
- Reflexion über das Rauscherleben
- Risikoverhalten erkennen und einschätzen
- Persönliche realistische Ziele setzen und Erfolge realisieren eigene Stärken erkennen
- Konsumunabhängige Kontaktfähigkeit erweitern
- Verantwortung übernehmen und Konsequenzen tragen lernen
- Suchtmittelkonsum reduzieren
- Vermittlung von gesundheitlichen, rechtlichen und sozialen Aspekten des Konsums
- im Idealfall Hinführung zur Abstinenz von illegalen Suchtstoffen

Zur Stärkung der sozialen Kompetenz, Persönlichkeit und Wagnisbereitschaft entwickeln die Jugendlichen konsumunabhängige Freizeitaktivitäten. Der sachinhaltliche Teil wird daher durch einen erlebnispädagogischen Workshop mit speziell geschulten Trainern ergänzt. In einem Hochseilgarten werden die Themen Hemmschwelle, Wagnis, Risiko / Gefahr ‚erklettert‘ (Risflecting).

Im Jahr 2014 wurde der „Präventionskurs Sucht“ im Frühjahr und im Herbst mit insgesamt 25 Teilnehmer/Innen durchgeführt.



Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

12 Teilnehmer/innen wurden vom Jugendgericht oder der Staatsanwaltschaft Braunschweig zu diesem Kurs verurteilt. Andere Jugendliche kamen über ihre Eltern, Schulsozialarbeiter, Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder durch Freunde und Bekannte in den jeweiligen Kurs.

Ablauf des Kurses:

Vorstellungsrunde

Gruppenregeln

Partnerinterview

„Suchtbeutel“ (stoffliche und nichtstoffliche Süchte, legale und illegale Suchstoffe, usw.)

Suchtverlauf

eigenes Konsumprofil

Individuelle Einschätzung Suchtverlauf

Film über Rauschtrinken von Jugendlichen

5. Arbeitskreise und Fortbildungen

Inhousefortbildungen (1-2tägig) zu folgenden Themen:

- Fortbildung des Deutschen Kinderschutzbundes „Sexueller Gewalt gegen Kinder, durch Mitarbeitende in Einrichtungen, vorbeugen und kompetent handeln beim Verdacht“

Folgende **Fort- und Weiterbildungen** sowie Tagungen wurden von einzelnen Mitarbeitern/innen besucht:

- „Grenzgebiete - sexuelle Übergriffe unter Jugendlichen“
- Hauptsache Action - Computerspiele - Fortbildung
- 24. Niedersächsischer Jugendgerichtstag
- „Legal highs :Kräutermischungen, Badesalze, chemical research“
- „Neue Forschungserkenntnisse zu Cannabis“
- Wirkungsorientierung in der Jugendhilfe (Fachtag des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes)

Wir sind mit der Bereich der Ambulanten Maßnahmen in folgenden regionalen und überregionalen **Gremien** und **Arbeitskreisen** vertreten:

- Arbeitskreis nach SGB II
- Fachgruppe „Sucht“ im sozialpsychiatrischen Verbund
- Runder Tisch Justiz
- LAG Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V. - Regionalgruppe Süd
- LAG Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e.V. - Vorstandsarbeit
- DVJJ – Regionalgruppe Niedersachsen - Vorstandsarbeit

6. Qualitätsentwicklung

Die Qualität wird durch folgende Standards gesichert:

- Kooperation mit dem “Runden Tisch Justiz“ und durch Vernetzung vor Ort
- Kollegiale Beratung
- Supervision
- Fachberatung
- regelmäßige Teamsitzungen
- Inhouse Fortbildungen
- Evaluation, Statistik, Sachbericht, Jahresbericht

8. Mitgliedschaft / Spenden

Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.
Verwaltung
Neuer Weg 6
38302 Wolfenbüttel



Wolfenbüttel, den

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V. (Vereinsregister AG Braunschweig Nr. 150299)

Der jährliche Mitgliedsbeitrag von 18,50 EUR

- wird von mir im ersten Quartal des Jahres überwiesen
- (Bank für Sozialwirtschaft IBAN: DE96251205100007406600, BIC: BFSWDE33HAN)
- Ich habe eine Einzugsermächtigung erteilt

Name: Vorname:.....

Geburtsdatum:

Anschrift:

Telefon-Nr.:

Mailadresse:

Bankverbindung: IBAN: BIC:

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)



**Ermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrages durch den
Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V., Neuer Weg 6, 38302 Wolfenbüttel**

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V. widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bei Fälligkeit (April d.J.) zu Lasten meines/unseres Kontos mit der

IBAN:

BIC:

Bezeichnung der Bank:

zur Lastschrift einzuziehen.

.....
(Unterschrift)

.....
(Ort, Datum)

Spenden

Der Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Wir freuen uns über Ihre Spenden, die wir als Sach- und besonders als Geldspenden sehr gut für unsere verschiedenen Präventionsprojekte in Schulen und in den anderen Leistungsbereichen einsetzen können.

Gerne können auch Sie konkrete Vorstellungen über den möglichen Einsatz Ihrer Spende benennen.

Eine Spendenquittung erhalten Sie umgehend.

Unsere Bankverbindung lautet:

Bank für Sozialwirtschaft

BIC: BFSWDE33HAN

IBAN: 96 2512 0510 00074066 00

Diese Projekte konnten wir bereits dank Ihrer Spenden durchführen:

- Elternschaft lernen
- Präventionskurs Sucht
- Sozialkompetenztrainings in Schulen
- Fotopädagogische Projekte
- Medienkompetenz-Projekte
- Anschaffungen von pädagogischem Material, z.B.
 - Niedrigseilgarten
 - Kletterturm
 - Judomatten

9. Kontakt

	<p>Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige</p> <p>Roman Sendrowski (Dipl.-Sozialpädagoge) Heike Küsel (Dipl.-Sozialpädagogin) Petra Steinert (Dipl.-Pädagogin) Beate Ulrich (Dipl.-Sozialpädagogin)</p> <p>Neuer Weg 6 38302 Wolfenbüttel</p> <p>Tel. 05331-996312 E-Mail: ambulante.massnahmen@jugendhilfe-wolfenbuettel.de</p>
 	<p>Verwaltung</p> <p>Anja Flechner (Steuerfachangestellte) André Pätzold (Erzieher/Dipl.-Sozialpädagoge)</p> <p>Neuer Weg 6 38302 Wolfenbüttel</p> <p>Tel. 05331-996320 E-Mail: verwaltung@jugendhilfe-wolfenbuettel.de</p>
	<p>Geschäftsführung/ Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)</p> <p>Beate Ulrich (Dipl.-Sozialpädagogin)</p> <p>Neuer Weg 6 38302 Wolfenbüttel</p> <p>Tel. 05331-996311 beate.ulrich@jugendhilfe-wolfenbuettel.de</p>
 	<p>Vorstand</p> <p>Fritjof Büttner (Richter am Amtsgericht Halberstadt) Anna Storp (Hochschullehrerin, Ostfalia Hochschule Wolfenbüttel Sozialwesen)</p>

10. Impressum

Herausgeber:

Jugendhilfe Wolfenbüttel e.V.

Neuer Weg 6

38302 Wolfenbüttel

Tel. 05331-99630

Fax 05331-996319

E-Mail: info@jugendhilfe-wolfenbuettel.de

Homepage: www.jugendhilfe-wolfenbuettel.de

Konzept, Redaktion, Text, Gestaltung:

Beate Ulrich, Heike Küsel, Petra Steinert, André Pätzold



7. Pressespiegel und Informationen

Jeder siebte Jugendliche kifft regelmäßig

Die Stadt legt die dritte Studie zum Rauschmittel-Konsum der Braunschweiger Zehntklässler vor.

Von Bettina Thoenes

Braunschweig. Jeder siebte Jugendliche zwischen 15 und 16 Jahren raucht regelmäßig Cannabis. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen Umfrage unter Braunschweiger Zehntklässlern aller Schulformen. Mädchen greifen laut der Studie seltener zu dem illegalen Rauschmittel, dafür aber häufiger zur Zigarette. Fast die Hälfte (48,1 Prozent) der 16-Jährigen sind Raucherinnen. Bei den Jungen sind es 33 Prozent.

Nach 2006 und 2010 haben das Braunschweiger Gesundheitsamt und der Arbeitskreis Suchtprävention jetzt zum dritten Mal eine Studie zum Rauschmittelkonsum von Zehntklässlern vorgelegt. Neu ist die anonyme Befragung von 458 Schülern zu ihrem Haschisch-Konsum. „Die Ergebnisse liefern eine wichtige Grundlage zur Gesundheitsprävention in Schulen“, sagt Dr. Andrea Hanke, Dezernentin für Soziales, Schule, Gesundheit und Jugend.

Denn der Vergleich zwischen den drei Studien zeigt: Gezielte Prävention ist wirksam. So ist das sogenannte Koma-Saufen angesichts der öffentlichen Schockreaktionen und Aufklärungskampagnen drastisch gesunken. Betranken sich 2006 noch wöchentlich 30 Prozent der 15-jährigen Jungen und 8 Prozent der Mädchen bis zum Vollrausch, sind es jetzt unter 5 Prozent.

Einen so konsequenten Kurs wie in der Warnung vor dem Koma-Saufen würde sich Drogenmittler Ralf Metschulat, für die Polizei Mitglied im Arbeitskreis Suchtprävention, auch mit Blick auf den Cannabis-Konsum wünschen.

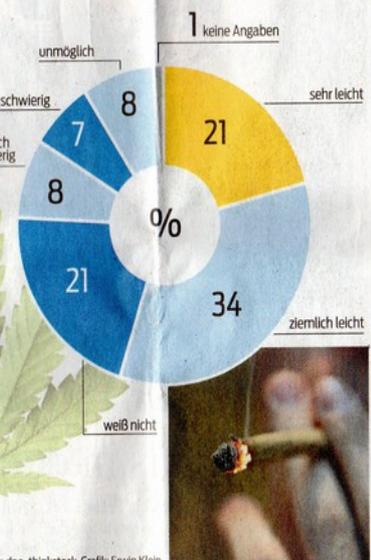
Seit 2013 befindet sich die illegale Droge laut Polizeistatistik wieder im Aufwind. Ihre großen Gesundheitsgefahren bis hin zum erhöhten Psychose-Risiko würden aber – auch angesichts der von Jugendlichen oft falsch verstandenen Legalisierungsdebatte – nicht

Eigener Cannabis-Konsum und Konsum im Freundeskreis



Quelle: Stadt Braunschweig

Schwierigkeitsgrade, an Cannabis heran zu kommen



Fotos: dpa, thinkstock, Grafik: Erwin Klein

deutlich genug. „Mir wäre eine fachlich und weniger ideologisch geführte Diskussion lieber“, erklärt Metschulat.

Die aktuelle Studie bestätigt dem Experten das erahnte Dunkelfeld. 14,5 Jahre alt sind die jungen Konsumenten im Schnitt beim ersten Zug am Joint. Jeder dritte Junge und jedes fünfte Mädchen haben schon einmal Cannabis probiert. 17,8 Prozent aller männlichen und 7,9 Prozent der weiblichen Zehntklässler bleiben regelmäßig dabei. Jeder zehnte Junge gibt gar an, schon mehr als 40-mal Haschisch geraucht zu haben.

Schulform, Schulnoten, Lebenszufriedenheit oder sportliche Aktivitäten haben offenbar keinen Einfluss auf den Drogenkonsum. Was dagegen auffällt: Die Konsumenten sind überwiegend männlich – und die Zigarette ist für sie

oft der Einstieg in den Joint. Eine wichtige Rolle spielt, ob im Freundeskreis gekifft wird.

Auch beim Alkohol und Nikotin geben die Fachleute trotz positiver Trends keine Entwarnung. „In jeder zehnten Klasse sitzen im Schnitt immer noch zwei bis drei Schüler, die einmal pro Woche in einem riskanten Maß Alkohol trinken“, mahnt die städtische Gesundheitspädagogin Doris Freudenstein. Und wenn sich das durchschnittliche Einstiegsalter in puncto Alkohol und Zigaretten im Studien-Vergleich auch um einige Monate nach hinten verschoben hat, ist Gesundheitsplaner Rainer Schubert doch erstaunt, dass Jugendliche wieder häufiger zur Zigarette greifen. „Das haben wir nicht erwartet.“ Sein Fazit: „Man darf in der Prävention nicht nachlassen.“



„Prävention ist immer günstiger als der Reparaturbetrieb.“

Andrea Hanke, Gesundheits-, Sozial-, Schul- und Jugenddezernentin.

RAUSCHMITTEL-STUDIE

20 Prozent der befragten 15- und 16-Jährigen haben noch nie Alkohol getrunken, 50 Prozent noch nie geraucht und 72 Prozent noch nie Cannabis konsumiert.

Bei 14,5 Jahren liegt bei den Rauschmittelkonsumenten das Durchschnittsalter für den ersten Alkohol- wie auch Cannabis-Rausch.

Von den Zehntklässlern, die regelmäßig Cannabis (THC) rauchen, haben 31 Prozent auch folgende andere Drogen probiert: Lachgas, Ecstasy, Hustenstiller, Kokain, Speed, LSD, THC-Liquid, synthetische Drogen.



„Dass es beim Rauchen wieder einen Aufwärtstrend gibt, bereitet uns Sorge.“

Rainer Schubert, städtischer Gesundheitsplaner.

Quelle: Wolfenbütteler Zeitung vom 18.04.2015



Quelle: Wolfenbütteler Zeitung vom 22.04.2015

30.04.2015



Hilfe statt Warnschüsse und Strafen

KNAST Jugendarrest hat keine abschreckende Wirkung. Niedersachsen setzt deshalb auf bessere Betreuung

Das schlichte Wegsperrn junger Gesetzesbrecher soll auch in Niedersachsen der Vergangenheit angehören. Dies sieht ein Gesetzentwurf zum Jugendarrest vor, den die grüne Landesjustizministerin Antje Niewisch-Lennartz vorgestellt hat.

Zwar werden Jugendliche während ihres bis zu vier Wochen langen Arrests auch künftig auf Fernseher und Internetanschluss verzichten müssen - gesichert werden soll aber eine sinnvolle Beschäftigung der Inhaftierten: "Dies kann Schulunterricht, handwerkliche Tätigkeit oder ein Anti-Aggressionstraining sein", sagte die Ministerin.

Jugendarrest gilt als die letzte Verwarnung vor einer Gefängnisstrafe. Rund 4.000 Jugendliche werden allein zwischen Harz und Küste jährlich so gestraft. Oft wandern sie wegen Diebstählen oder Körperverletzungen in den "Knast auf Probe". Bis zu 25 Prozent der Inhaftierten aber sind Schulverweigerer, die noch heute ohne jede Betreuung tagelang in den Arrestzellen der Amtsgerichte sitzen.

Bei Fachleuten aus Jugendhilfe und Pädagogik ist der Arrest seit Langem umstritten. Die Rückfallquoten liegen zwischen 60 und 70 Prozent - schließlich trifft die Strafe oft Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen: "15 Prozent haben sich vor ihrem Arrest selbst verletzt, sieben Prozent haben Suizidversuche hinter sich", erläuterte Rainer Karsten, der den Jugendarrest in Vechta leitet.

Praktiker wie Peter Hahlbrock, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft für ambulante sozialpädagogische Angebote, fordern deshalb die Abschaffung des Arrests: "Die Gefangenen-Subkultur fördert kriminelles Handeln", warnt der Pädagoge. Außerdem seien in nur vier Wochen maximaler Arrestzeit kaum Persönlichkeitsveränderungen zu erzielen. "Der Arrest", sagt Hahlbrock, "bedient nur das Bedürfnis Konservativer nach schnellen Strafen." **WYP**

Die Strafe trifft oft Jugendliche mit Missbrauchserfahrungen

(Quelle: TAZ v. 08.05.2015)

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht – die breite Palette des Jugendgerichtsgesetzes verantwortungsvoll nutzen

Dr. Nadine Bals

Jugendkriminalität

So sehr die Medienberichterstattung auch ein anderes Bild zeichnen mag und so gegenläufig dies auch zur weitverbreiteten Allgemeinmeinung sein mag: Jugendkriminalität nimmt weder quantitativ, noch qualitativ – im Sinne steigender Brutalität – zu, im Gegenteil! zeigen junge Menschen heute deutlich seltener kriminelles Verhalten als noch vor einigen Jahren. Strafrechtlich relevantes Verhalten in der Jugendzeit ist auch keineswegs stets Merkmal und Indikator fehlauflösender Entwicklungen, sondern gehört in weiten Teilen zum „normalen“ Aufwachsen dazu und ist Ausdruck jugendtypischer Impulsivität und Entwicklung.

Auf diese kriminologischen Gewissheiten soll zunächst kurz eingegangen werden, weil sie hilfreich sind, um das Phänomen Jugendkriminalität einordnen und um mit straffällig gewordenen jungen Menschen angemessen und verantwortungsvoll umgehen zu können.

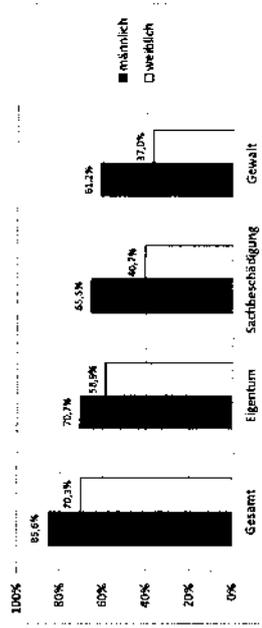
Zunächst ist im Blick zu behalten, dass Jugendkriminalität normal ist, und zwar in dem Sinne, dass die meisten Menschen im Laufe ihrer Jugend strafrechtlich relevantes Verhalten zeigen. Werden junge erwachsene Menschen dazu befragt, ob sie zwischen ihrem 13. und ihrem 19. Lebensjahr irgendein Delikt¹ begangen haben, dann bejahen dies 86% der männlichen und 70% der weiblichen Befragten. Dabei dominieren vor allem Eigentumsdelikte und Sachbeschädigung (Täteranteile zwischen 70% und 41%), aber auch Gewaltdelikte sind durchaus häufig (61% bzw. 37%; vgl. Abbildung 1).² Strafrechtlich relevantes Verhalten in der Jugendzeit ist demnach eher die Regel als die Ausnahme. Delinquenz ist eine normale Begleiterscheinung der Entwicklungsphase Jugend, sozusagen eine übliche Nebenwirkung des Erwachsenwerdens.

¹ Ausgenommen sind hier Drogen- und Internetdelikte.
² Reinecke / Boers 2011

2

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Abbildung 1: Täteranteile selbstberichteter Delinquenz. Kumulierte Prävalenzraten, 13.-19. Lebensjahr (Quelle: Reinecke / Boers 2011, S. 20)



Zur Entwicklung und zum Verlauf von Jugenddelinquenz zeigt sich in internationalen und nationalen Studien übereinstimmend ein sehr deutliches Bild: Delinquentes Verhalten nimmt in der frühen Jugend rasch zu, hat seinen Höhepunkt bei etwa 14, 15 Jahren und nimmt dann sehr stark wieder ab. Bedeutend ist in diesem Zusammenhang, dass dieser rapide Rückgang der Kriminalität im Wesentlichen ohne Eingriffe der formalen Kontrollinstanzen – Polizei und Justiz – erfolgt, sondern sich von selbst im Rahmen der informellen sozialen Kontrolle und der Normensozialisation in der Familie, der Freundesgruppe und in der Schule regelt.

Dies gilt im Übrigen auch für diejenigen, die uns besondere Sorge bereiten, nämlich für die sogenannten Mehrfach- und Intensivtäter mit fünf und mehr Gewaltdelikten pro Jahr. Sie machen zwar insgesamt nur eine kleine Gruppe unter ihren Altersgenossen aus, sind aber verantwortlich für die Hälfte aller Delikte und sogar für über drei Viertel aller Gewaltdelikte. Auch bei ihnen nimmt das delinquente Verhalten allerdings im Laufe ihrer späteren Jugend nach und nach ab und setzt sich in der Regel nicht bis ins Erwachsenenalter fort. Von maßgeblicher Bedeutung für den Ausstieg aus delinquenten Karrieren sind übrigens zwei ganz profane, aber ganz zentrale Aspekte: Partnerschaft und Beruf.

Kurz angesprochen sei auch der Mythos einer immer gewalttätigeren, immer kriminelleren Jugend. Die Bilder der Überwachungskameras von brutalen Gewalttaten junger Menschen im öffentlichen Raum stehen sinnbildlich für die Diagnose einer immer gefährlicheren, immer brutaleren Jugend; in der Folge solcher spektakulärer, besonders brutaler Einzelfälle werden immer wieder Rufte nach einer härteren Bestrafung junger Gewalttäter laut.

Tatsächlich nimmt Jugendkriminalität aber keineswegs zu, im Gegenteil! Sowohl mit Blick auf die polizeilich registrierte Kriminalität junger Menschen (so genanntes Helffeld) als auch mit Blick auf

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

selbstberichtete Delinquenz (so genanntes Dunkelfeld) zeigen sich in den letzten Jahren deutliche Rückgänge.

Betrachtet man die polizeilich registrierte Kriminalität von Jugendlichen im Vergleich der letzten drei Jahre, werden jeweils erhebliche Rückgänge deutlich. Tabelle 1 zeigt, wie viele tatverdächtige Jugendliche pro 100.000 der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe jeweils polizeilich registriert wurden. Deutlich wird dabei, dass die sogenannte Tatverdächtigenbelastungsziffer über die Jahre 2011, 2012 und 2013 kontinuierlich zurückgeht, und zwar sowohl über alle Delikte, als auch mit Blick auf die Gewaltkriminalität. Es werden also zunehmend weniger Jugendliche polizeilich registriert – und zwar nicht nur gemessen in absoluten Zahlen, sondern auch in Relation zu ihrem Bevölkerungsanteil.³

Tabelle 1: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen für Jugendliche, 2011 bis 2013

	TVBZ 2011	TVBZ 2012	TVBZ 2013
alle Delikte	5940,6	6244	6701,6
Diebstahl insgesamt	2159,9	2447,9	2754,2
darunter: einfacher Ladendiebstahl	1232,9	1424,2	1603,3
Sachbeschädigung	761,8	901,4	1030,5
Gewaltkriminalität	745,5	844,8	990,2
darunter: schweres/gef. Körperverletzung	567,8	656,8	787,1
darunter: Baub	203,6	218,8	243,4
darunter: Vergewaltigung	21,2	23,3	21,9
darunter: Mord/Totschlag	4,4	4,6	5,2
vorwärtliche, leichte Körperverletzung	828,4	907,4	965,4

Auch Dunkelfeldstudien, also Befragungen von Personen zu eigenen Opfer- und Tätererfahrungen, zeigen einheitlich einen Trend nicht steigender, sondern vielmehr abnehmender oder zumindest stagnierender Jugendkriminalität. „Marktführer“ im Bereich der Dunkelfeldforschung ist das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KFNI), das unter anderem regelmäßig Schüler der neunten Klassen verschiedener Schulformen befragt. Das KFNI hat nicht deutschlandweit, aber zumindest in verschiedenen Städten und Landkreisen sowohl im Jahr 1998 als auch Mitte der 2000er Jahre repräsentative Stichproben von Neuntklässlern zu verschiedenen Themen befragt, unter anderem auch zu eigenem delinquentem Verhalten. Über alle Untersuchungsgebiete zusammengefasst zeigen sich im Vergleich von 1998 zu 2005 bzw. 2006⁴ Rückgänge sowohl für Ladendiebstahl und Sachbeschädigung, als auch für Gewaltdelikte.

³ Ich danke Herrn Eberhard Mücklerberg, der mir die aufbereiteten Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Verfügung gestellt hat.
⁴ In einigen Gebieten ist die Nachfolgeuntersuchung im Jahr 2005, in anderen erst 2006 erfolgt.

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Während beispielsweise 1998 noch über ein Drittel der Jungen angegeben hat, schon einmal einen Ladendiebstahl begangen zu haben, sind es 2005 bzw. 2006 nur noch 17,6%, bei den Mädchen gehen die Quoten von 29,1% auf 16,3% zurück. In der Befragung 1998 haben noch 27% der Jungen und 9,7% der Mädchen angegeben, mindestens eine Gewalttat begangen zu haben, 2005/2006 sind es noch 23% bzw. 8,3% (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Prävalenzraten verschiedener Delikte in der Schülerbefragung 1998 und 2005/2006 (Quelle: Baier 2011, S. 360)

	Befragungsjahr	
	1998	Mädchen
Körperverletzung	27,0%	9,7%
	2005/06	8,3%
Ladendiebstahl	1998	36,3%
	2005/06	17,6%
Sachbeschädigung	1998	22,1%
	2005/06	10,3%
	1998	18,4%
Schwere Gewalt	1998	12,1%
	2005/06	3,3%
		1,9%

Und schließlich gibt es auch kein einheitliches Bild für die Annahme einer zunehmenden Brutalität von Jugendgewalt. Die Daten der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu sogenannten Raufunfällen an Schulen weisen beispielsweise einen sehr deutlichen Rückgang von tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Schülern in der Schule oder auf dem Schulweg aus, in deren Folge ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden musste.

Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der gemeldeten Raufunfälle und solcher Raufunfälle mit Frakturen in den letzten elf Jahren, und zwar je 1000 versicherte Schüler. Wurden im Jahr 2000 noch 13,6 Raufunfälle pro 1000 Schüler gemeldet, sind es 2011 lediglich noch 9,7. Die Zahl der tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Schülern, die mit Nasenbein-, Rippenbrüchen oder anderen Frakturen endeten, geht im zeitlichen Verlauf der Jahre 2000 bis 2011 von 1,2 auf 0,7 pro 1.000 Schüler zurück.

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Stufenverhältnis. Es gilt der Vorrang der weniger einschneidenden vor den gravierenderen Rechtsfolgen, der Vorrang informeller vor formellen Sanktionen, der Vorrang helfender vor ahndenden und der Vorrang ambulanter vor freihabenzuhaltenden Sanktionen.

Diversions

Vor dem Hintergrund, dass Jugendkriminalität in weiten Teilen normales Verhalten ist und ganz überwiegend von allein aufhört, dass häufig schon die Peinlichkeit des Erwischtwerdens und die Reaktionen der Eltern zur Vermeidung weiterer Straftaten ausreichen und mit Blick auf die negativen Folgen formeller Sanktionierungen – zum Beispiel der Gefahr der Stigmatisierung –, sieht das JGG verschiedene Möglichkeiten vor, auf die Durchführung eines formellen Verfahrens bzw. einer Hauptverhandlung zu verzichten (Diversions).

Das Verfahren kann einerseits ohne weitere Maßnahmen eingestellt werden wegen Geringsfügigkeit oder mangels öffentlichem Interesse an der Strafverfolgung (§ 45 JGG) oder, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits eingeleitet oder durchgeführt ist (§ 45 II JGG), zu denken ist hier zum Beispiel an entsprechende Reaktionen seitens der Eltern oder auch der Jugendhilfe (s.u.). Darüber hinaus kommt ein Abgehen von der Verfolgung unter Weisungen und Auflagen in Betracht (§§ 45 III bzw. § 47 JGG).

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln umfassen einerseits die Erteilung von Weisungen, die im JGG nur beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt sind (§ 10 JGG). Diese Weisungen haben das Ziel, die Erziehung des jungen Menschen zu fördern und zu sichern, in dem sie dessen Lebensführung regeln. Dem Jugendlichen kann zum Beispiel auferlegt werden

1. Weisungen zu befolgen, die sich auf den Aufenthaltsort beziehen,
2. bei einer Familie oder in einem Heim zu wohnen,
3. eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen,
4. Arbeitsleistungen zu erbringen,
5. sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen,
6. an einem sozialen Trainingskurs teilnehmen (wobei dieser Trainingskurs lediglich beispielhaft als mögliche Form sozialpädagogischer Gruppenarbeit zu verstehen ist),
7. sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich),
8. den Verkehr mit bestimmten Personen oder den Besuch von Gast- oder Vergnügungstätten zu unterlassen,
9. an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen.

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Tabelle 3: Entwicklung gemeldeter „Raufunfälle“ und Frakturen infolge von Raufereien je 1.000 versicherte Schüler, 2000-2011 (Quelle: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

Jahr	Raufunfälle	Frakturen infolge v. Raufereien
2000	13,58	1,18
2001	12,78	1,18
2002	13,26	1,15
2003	11,70	0,98
2004	11,74	1,18
2005	10,95	0,91
2006	10,75	0,96
2007	11,14	0,93
2008	11,65	0,84
2009	9,70	0,87
2010	9,67	0,72
2011	9,67	0,72

Nach allem, was wir wissen, besteht also kein Anlass zur Besorgnis mit Blick auf die Entwicklung der Jugenddelinquenz, weder von einer zunehmenden Quantität, noch von einer zunehmenden Qualität – im Sinne der nicht selten vernommenen These, heutzutage werde zugezogen, wo früher aufgehört würde – kann die Rede sein.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns dem Jugendstrafverfahren und dem Instrumentarium des Jugendgerichtsgesetzes zu.

Jugendstrafverfahren und Jugendstrafrechtliches Instrumentarium

Ziel des Jugendstrafverfahrens ist es, weitere Straftaten des jungen Menschen zu verhindern, wobei sich sowohl das Verfahren als auch die einzusetzenden Mittel am Erziehungsgedanken zu orientieren haben: „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des alterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten“ (§ 2 Abs. 1 JGG).

Erziehung an sich ist wohlgemerkt nicht Ziel des Jugendstrafrechts, aber es sind primär erzieherische Mittel einzusetzen, um Rückfälligkeit zu verhindern und es sind auch bei der Gestaltung des Verfahrens und beim Vollzug der Sanktionen erzieherische Aspekte zu berücksichtigen. Es geht im Jugendstrafrecht nicht um Vergeltung und Abschreckung, sondern es geht um die Auswahl derjenigen Reaktion, die im Einzelfall erforderlich und am ehesten geeignet ist, Rückfallkriminalität zu verhindern, Normlernen zu fördern und Verantwortungsübernahme zu ermöglichen.

Dazu stellt das JGG eine große Bandbreite verschiedener Reaktions-, Interventions- und Sanktionsformen zur Verfügung. Die unterschiedlichen Sanktionen stehen dabei zueinander in einem

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

3. den Jugendarrest
 Jugendarrest kann in Form von Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrest für eine Dauer von bis zu vier Wochen verhängt werden und wird in speziellen, vom Jugendstrahlvolk zugewiesenen Anstalten vollstreckt. Die Praxis des Jugendarrestvollzugs stellt sich bundesweit ausgesprochen unterschiedlich dar: während in einigen Anstalten durchaus eine Vielzahl von Maßnahmen angeboten wird – etwa sozialpädagogische Angebote zur Förderung sozialer Kompetenzen oder Bewerbungstrainings –, findet in anderen Jugendanstalten reiner Verwahrvollzug statt; mitunter sind die Arrestanten hier 23 Stunden im Einschluss.⁶

Im Jahr 2012 hat der Gesetzgeber – massiver Kritik seitens der Fachöffentlichkeit zum Trotz – die Möglichkeit eröffnet, einen Jugendarrest auch neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe zu verhängen, was bis dato ausgeschlossen war. Für den mit dem Gesetz zur

Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten eingeführten Jugendarrest nach § 16a JGG⁷ sind drei Anordnungsgründe vorgesehen. Dieser Arrest kann verhängt werden, wenn er geboten ist, um

1. dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,
2. den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder
3. um im Vollzug des Jugendarrests eine nachträglichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

Der Anwendung sind damit sehr enge Grenzen gesetzt, denn

- erstens werden in aller Regel andere Auflagen – etwa die Ehrföhrung von gemeinnütziger Arbeit oder von Wiedergutmachungsleistungen zugunsten des Opfers – geeigneter sein, um dem jungen Menschen das Unrecht seiner Tat zu verdeutlichen,
- zweitens werden andere Möglichkeiten – insbesondere der Jugendhilfe – zur Verfügung stehen bzw. gestellt werden können (und im Bedarfsfall: müssen!), um eine kurzfristige

⁶ Vgl. unter anderem zu rechtlichen Grundlagen, zur Nutzung in der Jugendstrafrechtspraxis und zur Praxis des Jugendarrestvollzugs die Beiträge in Heft 2/14 der Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, das sich im Schwerpunkt dem Thema Jugendarrest widmet. Kostenlose Exemplare der Zeitschrift werden gern zur Verfügung gestellt. Nehmen Sie bei Interesse bitte Kontakt zur Geschäftsstelle der JVRJ in Hannover auf.

⁷ Vgl. hierzu auch die auf der Homepage der DJJ dokumentierten Stellungnahmen der im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss beteiligten Sachverständigen: <http://www.djj.de/veroeffentlichungen/stellungnahmen/oeffentliche-anhoerung-des-rechtsausschusses>

⁸ Diese Kombination von befristeter Jugendstrafe und Jugendarrest wurde und wird häufig unter dem Begriff „Warnschussarrest“ diskutiert.

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Weiter ist es möglich, dem Jugendlichen eine heilerzieherische Behandlung, eine Entziehungskur oder weitere Erziehungsmaßnahmen sowie aufzuerlegen, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Nicht übersehen werden darf, dass die Erziehungsmaßregeln teilweise von hoher Eingriffstintensität sind und für den jungen Menschen durchaus belastend sein können. Im Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) geht es beispielsweise darum, den jungen Menschen mit den Folgen seines Tuns zu konfrontieren und darum, dass er Verantwortung für sein Handeln übernimmt. Dem Opfer ins Gesicht zu sehen und – durch Fachkräfte begleitet –, für die Tat einzustehen und Wiedergutmachung zu leisten, ist für viele junge Menschen schwer und belastend. Im Fokus sozialer Gruppenarbeit in Form von sozialen Trainingskursen steht, die Kommunikations- und Konfliktfähigkeit der Jugendlichen zu stärken, sozial angemessene Verhaltensweisen zu erlernen und Verantwortung für die Taten zu übernehmen.

Soziale Trainingskurse laufen häufig über eine Dauer von drei bis sechs Monaten, teilweise auch länger, mit wöchentlichen Sitzungen, parallel zur Gruppenarbeit werden zum Teil Einzelgespräche und Einzelberatungen durchgeführt. Das bedeutet für Jugendliche und Heranwachsende große Mühen, Konzentration und Einstehermüssen für das, was sie getan haben.

Solche Maßnahmen als „Kuschelpädagogik“ abzutun, geht fehl: Vor dem Hintergrund der Eingriffstintensität der sozialpädagogischen Angebote im Kontext des Jugendstrafverfahrens sind Zielgruppe nicht Jugendliche, die zum ersten Mal mit leichter Delinquenz auffallen oder jene, denen lediglich Bagatelldelinquenzen vorzuwerfen sind, sondern „in strafrechtlicher Hinsicht mehrfach Auffällige, in jugendhilferechtlicher Sicht mehrfach benachteiligte und – in beiderlei Hinsicht – von Ausgrenzung mehrfach Betroffene: für diese Zielgruppe sollen sozialpädagogische Unterstützungsangebote vorgesehen werden, die sich am individuellen Bedarf der Jugendlichen und Heranwachsenden orientieren und die Stärkung der individuellen Handlungskompetenzen und Teilhabeperspektiven anstreben.“⁸

Zuchtmittel

Zuchtmittel kommen nach dem JGG dann in Betracht, „wenn Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber einfügig zu Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat“ (§ 13 JGG). Bei den Zuchtmitteln handelt es sich um

1. die Verwarnung
2. die Erteilung von (abschließend aufgezählten) Auflagen:
 - a. nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gut zu machen
 - b. sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen
 - c. Arbeitsleistungen zu erbringen
 - d. einen Geldbeitrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen

⁸ Drewiak 2012, S. 38

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Jugendstrafe, wenn dies wegen besonderer Schwere der Schuld erforderlich scheint.¹³ Die Vollstreckung von Jugendstrafen bis zu zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Tatsächlich werden etwa 70% der aussetzungsfähigen Jugendstrafen zur Bewährung ausgesetzt – freilich mit Auflagen und Betreuung durch die Bewährungshilfe – und es erfolgt in nur einem geringen Teil (etwa 15%) ein Bewährungswiderruf.

Zur Wirkung Jugendstrafrechtlicher Sanktionen

Mit Blick auf den Jugendarrest einerseits, mit Blick auf die Jugendstrafe andererseits ist darauf hinzuweisen, dass altzooptimistische Erwartungen hinsichtlich positiver Wirkungen enttäuscht worden. Laut bundesweiten Untersuchungen liegt die Rückfallquote nach unbedingter Jugendstrafe bei 70%, nach Jugendarrest bei 65%.¹⁴

Zur Wirkung Jugendstrafrechtlicher Sanktionen gilt nach wie vor, was 2006 im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung formuliert wurde: „Entgegen einer weitverbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkung (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversions). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversions niedriger. Negative Effekte der Diversions im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt. (...) Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbearbeiteter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.“¹⁵

Fazit

Es gibt also keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen Rückfälle besser verhindern und dem Opferschutz besser dienen zu können, keinen Beleg dafür, dass freiheitsentziehende Sanktionen wie der Jugendarrest und die Jugendstrafe im Vergleich zu den

¹³ Studien zeigen übrigens, dass nach spätestens vier bis fünf Jahren Freiheitsentzug die entsozialisierenden Wirkungen größer sind als die resozialisierenden.
¹⁴ Hehle et al., 2010, S. 60. Die bundesweite Rückfallstatistik bezieht sich auf erneute Eintragungen in das Bundesregister- bzw. Erziehungsregister.
¹⁵ BMJ/BMI 2006, S. 665f.

10

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Herausnahme aus einem schädlichen, gefährdenden Lebensumfeld zu bewerkstelligen und die Bewährungszeit konstruktiv vorzubereiten
 und schließlich ist drittens nicht zu vernachlässigen, dass der Vollzug des Jugendarrests nicht zu Beginn, sondern in der laufenden Bewährungszeit stattfindet.⁸ Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit werden durch den Arrest gerade nicht geschaffen, vielmehr werden im Gegenteil die Anstrengungen des Bewährungshelfers torpediert.

Im Übrigen werden die Möglichkeiten zur Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe zur Bewährung darüber hinaus dadurch weiter eingeschränkt, dass er „in der Regel nicht geboten“ ist, wenn der Verurteilte Arresterfahrung hat, indem er zuvor schon Dauerarrest verbüßt hat⁹ – dies dürfte aber beim überwiegenden Teil der Jugendlichen und Heranwachsenden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, gerade der Fall sein.¹¹

Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist die schärfste Sanktion des Jugendstrafrechts. Sie kann verhängt werden, wenn sie wegen der Schwere der Schuld erforderlich scheint oder wenn andere Sanktionen wegen schädlicher Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgerufen sind, nicht ausreichend erscheinen.
 Der Begriff „schädliche Neigungen“ ist ausgesprochen problematisch, denn er ist (wie im Übrigen auch der Begriff „Schwere der Schuld“) einerseits unscharf und unbestimmt. Der Bundesgerichtshof definiert schädliche Neigungen als „erhebliche Mängel, die ohne längere Gesamterziehung die Gefahr der Begehung weiterer (gravierender) Straftaten in sich bergen“ und stellt damit auf die Gefahr wiederholter, massiver Rückfälligkeit ab. Im Sinne einer solchen Rückfälligkeit sind schädliche Neigungen in der Regel erst bei wiederholter Straffälligkeit anzunehmen. Umgekehrt ist wiederholte Delinquenz allerdings keineswegs per se Anzeichen für und Ausdruck von „schädlichen Neigungen“. Der Begriff birgt zudem ein hohes Risiko der Stigmatisierung und Herabsetzung des Jugendlichen. So formuliert beispielsweise Ostendorf sehr zureifend: „Der Begriff der ‚schädlichen Neigungen‘ ist selbst schädlich.“¹²

Die Jugendstrafe hat ein Mindestmaß von sechs Monaten, ein Höchstmaß von zehn Jahren. Bei Heranwachsenden, die wegen Mordes verurteilt werden, beträgt das Höchstmaß fünfzehn Jahre

⁸ Auch wenn der Gesetzgeber sich um Schadebegrenzung bemüht hat: Gemäß § 87 Abs. 4 S. 2 JGG darf nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft nicht mehr mit dem Vollzug des Jugendarrests nach § 16a JGG begonnen werden.

⁹ Auch in Fällen, in denen der Verurteilte sich nicht nur für kurze Zeit in Untersuchungshaft befinden hat, ist ein Arrest nach § 16a JGG „in der Regel nicht geboten“.

¹¹ Vgl. zu ersten Erfahrungen der Nutzung in der Praxis Gernbeck/Hofflar/Werra 2013.

¹² Ostendorf 2013, Rn 6 zu § 17 JGG.

9

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

Bals, N. (2012): Jugendhilfe im Kontext von Jugenddelinquenz. Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren und sozialpädagogisch ausgerichtete Rechtsfolgen. In Evangelischer Erziehungshilfeband (Hrsg.), EREV-Fachgespräch „Gewaltbereite Jugendliche“ am 14. Juni 2014 in Hamburg- Dokumentation. EREV-Schriftenreihe, 4/2012, Hannover, S. 110-121.

Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin.

Drewniak, R. (2012): Erziehung statt Strafe? Die Neuen Ambulanten Maßnahmen zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz. In H. Drewniak / N. Bals / BAG Ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DJJ (Hrsg.), Zukunft schaffen! Perspektiven für straffällig gewordene junge Menschen durch ambulante Maßnahmen, Hannover, S. 13-38.

Gernbeck, U., Höfler, K., Verrel, T. (2013): Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke. *Neue Kriminologie* 25, S. 307-316.

Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Terzi, C. (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, Berlin.

Ostendorf, H. (2013): Jugendstrafgesetzbuch. Kommentar. Baden-Baden.

Reinecke J. / Boers K. (2011): Entwicklung der Jugendkriminalität im Längsschnitt - Ergebnisse der Duisburger Längsschnittstudie "Kriminalität in der modernen Stadt". In: Stompe T. / Schanda, H. (Hrsg.), *Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie*, Berlin, S. 17-33.

Trenzack, T. (2009): Verhältnis von Jugendhilfe- zu Jugendstrafrecht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJ), 4/09, S. 352-357.

Viehmann, H. (2010): Die große Illusion. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJ), 4/10, S. 357-362.

erschienen in: Richter ohne Robe (RoR), Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V., Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen, 3/14

ambulanten, insbesondere den sozialpädagogisch ausgerichteten Rechtspflichten, sozialpräventiv wirksamer sind. Und dies ist mit Blick auf das Ziel des Jugendstrafverfahrens – die Verhinderung weiterer Straftaten des jungen Menschen – und vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips – Geeignetheit, Notwendigkeit und Angemessenheit der Reaktionen – folgenreich: „Sind sie [die staatlichen Reaktionen] nicht notwendig, müssen sie unterbleiben. Sind sie ungeeignet, dürfen sie nicht angewendet werden. Sind sie nicht angemessen, muss man auf sie verzichten. Der schärfere Eingriff muss sich gegenüber dem milderen als überlegen rechtfertigen und nicht etwa umgekehrt.“¹⁵

Gravierende, mehrfache Delinquenz junger Menschen ist in der Regel Ausdruck und Folge einer Kumulation verschiedener familiärer, persönlicher und sozialer Risikofaktoren, etwa mangelnde Impulskontrolle und Aggressivität, gewalttätigere Einstellungen, familiäre und ökonomische Belastungen, mangelnde Bildungschancen und anderes mehr. Vor diesem Hintergrund wird klar, dass sich Rückfallkriminalität nicht durch Strafhärte und durch Abschreckung reduzieren lässt, sondern durch Maßnahmen, die Unrechtsensicht wecken, die Kompetenzen für sozialverantwortliches Handeln stärken, die Empathiefähigkeit fördern, die zur Überwindung von Entwicklungsproblemen und Verhaltensschwierigkeiten beitragen und die Chancen sozialer Teilhabe verbessern.

Die breite Vielfalt des Instrumentariums und die Flexibilität, die die Palette des JGG und der Jugendhilfe¹⁶ bereit hält, gilt es, verantwortungsvoll zu nutzen, und dabei insbesondere die Potentiale der sozialpädagogisch ausgerichteten Rechtsfolgen für die Verhinderung wiederholter, gravierender Delinquenz zu realisieren.

Literatur

Baier, D. (2011): Jugendgewalt und Geschlecht – Erkenntnisse aus Kriminalstatistik und Dunkelheitsuntersuchungen. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJ), 4/11, S. 356-364.

¹⁵ Viehmann 2010, S. 361

¹⁶ Hier ist auch die Jugendhilfe, der zentrale Kooperationspartner im Jugendstrafverfahren, in der Pflicht – und angesessen der Qualität Maßnahmen für junge straffällig gewordene Menschen mit entsprechendem Bedarf zur Verfügung zu stellen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass für das Tätigwerden der Jugendhilfe – auch im Kontext des Jugendstrafverfahrens – nicht die Straffälligkeit des jungen Menschen zentral ist, sondern dessen ernsthafte Bedarf: „Das Jugendamt bietet seine Leistungen nicht an, weil ein junger Mensch eine Straftat begangen hat, sondern weil er und seine (personensorgeberechtigten) Eltern gegebenenfalls (insbesondere auch im Strafverfahren) der Hilfe bedürftig“ (Trenzack 2009, S. 353). Grundlegendes Ziel der Jugendhilfe ist die Verwirklichung des Rechts jedes jungen Menschen „auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 Satz 1 SGB VIII), der Abbau sozialer Benachteiligungen und der Schutz vor Gefährdungen des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Dies gilt ohne Wenn und Aber auch im Jugendstrafverfahren. Vgl. zu den Aufgaben der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im Jugendgerichtlichen Verfahren auch Bals 2012.

Jugendliche schlagen seltener zu

In der Region gehen Gewalttaten seit 2010 um 32 Prozent zurück. Jugendliche nehmen aber viel häufiger Drogen.

Von Andre Dollé

Braunschweig. Jugendliche in unserer Region sind immer seltener gewalttätig. Das geht aus gestern veröffentlichten Zahlen der Staatsanwaltschaft Braunschweig hervor.

Demnach sank die Zahl der Falleingänge im Bezirk der Staatsanwaltschaft seit 2010 kontinuierlich auf nun 32 Prozent. „Das ist eine sehr erfreuliche Entwicklung“, sagte Frank Koch, der Leitende Oberstaatsanwalt. Auch bei den Diebstählen gab es zwischen Wolfsburg und Goslar im Bereich der Jugendkriminalität eine satte Abnahme von 22 Prozent. Zu den Ursachen äußerte sich Koch nicht.

Gleichzeitig gibt es aber auch besorgniserregende Tendenzen: Jugendliche in der Region nehmen immer häufiger Drogen. Seit 2010 hat sich die Anzahl der Drogendelikte im Gerichtsbezirk auf 1229 Fälle mehr als verdoppelt. Auch beim Handel mit Ecstasy, Amphetaminen und Marihuana gibt es eine deutliche Zunahme um knappe 50 Prozent. „Die Strafsachen bei Betäubungsmitteln bereiten mir Sorge. Die sind auf dem Vormarsch“, sagte Koch.

Die Zunahme bei Drogendelikten ist nicht nur unter Jugendlichen dramatisch. Über alle Altersgruppen hinweg gab es eine



Im Gerichtsbezirk der Staatsanwaltschaft Braunschweig sind Jugendliche immer seltener gewalttätig. Archivfoto: dpa

Zunahme von 1500 auf nun 4000 Fälle. Das ist eine satte Steigerung von 60 Prozent.

Bei den Jugendlichen haben auch die Betrugsfälle stark zugenommen. Sie haben sich seit 2010 mehr als verdoppelt. Koch: „Hier gibt es eine deutliche Steigerung über die Internetkriminalität.“ Jugendliche bestellten sich demnach Waren über das Internet, konnten diese nicht bezahlen oder hatten gar nicht die Absicht, diese zu bezahlen. In anderen Fällen kauften sich Jugendliche teure Handys, bezahlten diese nicht und verkauften sie weiter.

Oberstaatsanwalt Koch nutzte die Gelegenheit und machte gestern auf die seiner Ansicht nach zu dünne Personaldecke der Staatsanwaltschaft Braunschweig aufmerksam. Die 66 Staatsanwälte

reichen nicht aus, sagte er. „Das geht auf die Kondition meiner Mitarbeiter.“ Dennoch baue die Staatsanwaltschaft keine Halde an angehäuften Fällen auf, so Koch. „Wir sind schnell.“ 70 Prozent der Fälle sind nach einem Monat abgeschlossen.

Der Oberstaatsanwalt machte sich für Bewährungsstrafen stark: „Die meisten sind erfolgreich.“ Wenn Straftäter aus dem Beruf gerissen und von der Familie getrennt würden, entwurzele sie das. Koch: „Bewährungsstrafen sind ein gutes Mittel, um Menschen zu warnen und auf den richtigen Weg zu bringen.“

Obwohl die Staatsanwaltschaft Braunschweig eine Zentralstelle für Wirtschaftskriminalität und Korruption ist, wollte Koch mit Hinweis auf das Steuergeheimnis

Entwicklung der Fälle der Staatsanwaltschaft Braunschweig unter Jugendlichen

	2010	2011	2012	2013	2014
Mord und schwerer Raub	6	9	4	5	3
Vorsätzliche Körperverletzung	1821	1651	1531	1259	1247
Diebstahl und Unterschlagung	2581	2526	2450	2135	2015
Betrug und Untreue	928	1178	1684	1971	1995
Handel und Einföhrung von Drogen	41	48	31	34	61
Besitz und Konsum von Drogen	571	712	576	944	1229

nicht aktuelle Zahlen zu Steuerdelikten nennen.

Staatsanwältin Julia Meyer ging auf politisch motivierte Straftaten ein. 130 Tatverdächtige fielen etwa durch Hakenkreuz-Schmierereien auf oder sie zeigten verbotene Zeichen der Terrororganisation Islamischer Staat (IS). In einem Fall etwa wollte ein junger Muslim aus dem Raum Goslar mit den IS-Zeichen bei Facebook auf sich aufmerksam machen. Laut Meyer steckte aber nicht viel dahinter. „Er wollte lediglich eine gläubige Frau finden.“

Die meisten der politischen Fälle wurden eingestellt, es gab 15 Geldstrafen. Die „harten Fälle“ der Salafisten aus Wolfsburg und Braunschweig werden von der Zentralstelle der Staatsanwaltschaft Hannover bearbeitet.

STAATSANWALTSCHAFT BRAUNSCHWEIG

Im Gerichtsbezirk der Staatsanwaltschaft Braunschweig leben 900 000 Menschen. Der Bezirk umfasst die kreisfreien Städte und Landkreise Braunschweig, Wolfsburg, Salzgitter, Helmstedt, Wolfenbüttel, Goslar und einen Teil Norderheims. Gifhorn und Peine gehören zum Bezirk der Staatsanwaltschaft Hildesheim.

221 Mitarbeiter zählt die Staatsanwaltschaft Braunschweig, darunter 66 Staatsanwälte. 2014 kostete die Arbeit der Staatsanwaltschaft rund 15,5 Millionen Euro.

Quelle: Braunschweiger Zeitung v. 09.06.2015

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

Nds. MBl. Nr. 41/2014

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von ambulanten sozialpädagogischen Angeboten der Jugendhilfe für junge Straffällige**

Gem. Erl. d. MS, d. MI u. d. MJ v. 11. 11. 2014 — 306-51240 —

— **VORIS 21130** —**1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt gemäß § 10 AG KJHG, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für ambulante sozialpädagogische Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige.

1.2 Ziel ist, dass in Niedersachsen möglichst flächendeckend Leistungsangebote der Jugendhilfe bestehen, die jungen Straffälligen sozial verantwortliches Handeln, Wiedergutmachung und Konfliktaufarbeitung aufzeigen und so zu Kenntnissen, Erfahrungen und Verhaltensweisen führen, die für eine künftige Legalbewährung förderlich sind, um mit der Nutzung dieser Angebote möglichst weitgehend auf die Verhängung von Jugendarrest und Jugendstrafen nach dem JGG verzichten zu können.

1.3 Junge Straffällige sind straffällige Jugendliche und Heranwachsende, gegen die ein strafrechtliches Verfahren geführt wird oder wurde (§§ 10, 23, 29, 45, 47 JGG) und straffällige Jugendliche und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs mit besonderem Jugendhilfebedarf (§§ 13, 27 ff., 41 SGB VIII) oder einem der Straffälligkeit angemessenen sozialpädagogischen Hilfebedarf.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die entstehenden Personalkosten für das Fachpersonal und die Honorarausgaben zur Durchführung von

- sozialer Gruppenarbeit oder sozialen Trainingskursen, auch in Form von trägerübergreifenden Kooperationsprojekten,
- Einzelbetreuung z. B. Betreuung durch eine Betreuungshelferin oder einen Betreuungshelfer, soweit diese nicht durch die Jugendgerichtshilfe oder anderweitig sichergestellt ist, und
- Täter-Opfer-Ausgleich oder dieses Angebot ergänzende gemeinsame Gruppenarbeit mit Opfern, Täterinnen und Tätern, soweit sie der Zielsetzung von Nummer 1.2 entsprechen.

Förderfähig sind Angebote zu den Buchstaben a und b auch dann, wenn sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen stehen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe gemäß § 69 Abs. 1 und § 75 SGB VIII sowie § 1 AG KJHG.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Fachkraftgebot**

Eine Förderung kann nur erfolgen für Projekte, in denen mindestens eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge oder eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter oder eine Person mit vergleichbarem akademischen Abschluss mit mindestens einem Stundenumfang von 50 % einer vollen Stelle beschäftigt ist.

4.2 Einzelfallbezogene Förderpläne/Hilfepläne, Falldokumentation

Es sind Förderpläne oder Hilfepläne zu erarbeiten, an denen die jungen Straffälligen gemäß § 8 SGB VIII zu beteiligen sind. Beim Täter-Opfer-Ausgleich erfolgt eine Falldokumentation.

4.3 Fallzahlen

4.3.1 Die Anzahl der betreuten jungen Straffälligen soll in der Regel 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer pro Jahr und

vollzeitbeschäftigter Fachkraft betragen. Maßgeblich sind die im Berichtsjahr neu hinzugekommenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Gezählt werden auch die jungen Menschen, die im Rahmen der Nachbetreuung nach Beendigung ihrer justiziellen Weisung freiwillig an dem ambulanten sozialpädagogischen Angebot oder die im Vorfeld der Jugendgerichtsverhandlung auf Empfehlung der Jugendgerichtshilfe freiwillig an dem ambulanten sozialpädagogischen Angebot teilnehmen.

4.3.2 Beim Täter-Opfer-Ausgleich sollen die Fallzahlen bei vollzeitbeschäftigten Fachkräften, die ausschließlich im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind oder die ihn ergänzende Gruppenarbeit mit Opfern, Täterinnen und Tätern durchführen, ohne Anrechnung von Verwaltungstätigkeiten die Anzahl von 80 Beschuldigten pro Jahr betragen. Im Täter-Opfer-Ausgleich entspricht ein Fall einer oder einem Beschuldigten. In der den Täter-Opfer-Ausgleich ergänzenden Gruppenarbeit mit Opfern, Täterinnen und Tätern werden Beteiligte gezählt.

4.4 Zusammenarbeit zwischen den Verfahrensbeteiligten

Die Teilnahme der Fachkräfte als Vertreter der Projekte an institutionalisierten Formen der Zusammenarbeit mit anderen am Jugendstrafverfahren Beteiligten ist sicherzustellen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Der Zuwendungsempfänger erhält

- einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % zu den Personalausgaben, pro Stelle bis zu 18 500 EUR. Bei einer nicht das ganze Jahr durchgehend beschäftigten oder teilzeitbeschäftigten Fachkraft wird der Personalkostenzuschuss anteilig gewährt;
- einen jährlichen Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % zu den Honorarausgaben, die unmittelbar im Zusammenhang mit den ambulanten sozialpädagogischen Angeboten entstehen, pro Stunde bis zu 20 EUR.

5.3 Berechnungsgrundlage für die Höhe der Zuwendungen zu den Personalkosten sind die Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen von Jugendamtsbezirken. Für die Bemessung ist die polizeiliche Kriminalstatistik der Polizeibehörden der jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte im zweiten Kalenderjahr vor dem Haushaltsjahr heranzuziehen, für das die Förderung beantragt wird. Die TBVZ ist die Zahl der durch die Polizei ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils.*) Die TVBZ der Landkreise und kreisfreien Städte in der Altersgruppe der 14- bis unter 21-Jährigen werden dem MS jährlich vom MI zur Verfügung gestellt. Die TVBZ können vor Antragstellung von den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Bewilligungsbehörde erfragt werden.

Die Anzahl der zu fördernden Stellen ergibt sich aus folgender Staffellung:

- bis zu zwei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 9 000,
- bis zu drei Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 11 000,
- bis zu vier Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ bis 13 000,
- bis zu fünf Stellen für Jugendamtsbezirke mit einer TVBZ über 13 000.

*) TVBZ = Tatverdächtige (14 bis 21 Jahre) x 100 000/Einwohnerzahl (14 bis 21 Jahre).

Ambulante Sozialpädagogische Angebote für junge Straffällige

Nds. MBl. Nr. 41/2014

5.4 Für Projekte und Einrichtungen mit erschwerter verkehrstechnischer Erreichbarkeit durch Standorte in Gebieten mit großer flächenmäßiger Ausdehnung sowie für Projekte und Einrichtungen mit Veränderungen von Jugendamtsbezirken kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

Bei besonderem Aufwand der Projekte, insbesondere bei zusätzlichem Handlungsbedarf sowie bei innovativen Maßnahmen, die der Weiterentwicklung dieses Jugendhilfeangebots dienen, kann die Bewilligungsbehörde mit Zustimmung des MS Ausnahmen von Nummer 5.3 zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Projektträger beteiligen sich an der Erfolgskontrolle des Förderprogramms und stellen der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres erforderliche Daten in Form eines standardisierten Sachberichts zur Verfügung.

6.2 Die ambulanten sozialpädagogischen Angebote der Jugendhilfe für junge Straffällige sollen das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern und die spezifischen Lebenslagen junger Menschen (insbesondere junger Migrantinnen und Migranten sowie junger Menschen mit Behinderungen) angemessen berücksichtigen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.

7.3 Die Zuwendung wird jährlich auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde gewährt. Der zu verwendende Vordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Zuwendungsanträge sind vor Beginn der Maßnahme für das jeweilige Haushaltsjahr bis zum 15. November des Vorjahres einzureichen. Anträge von Trägern der freien Jugendhilfe sind über das Jugendamt an die Bewilligungsbehörde zu richten. Diese holt bei erstmaliger Förderung eine Stellungnahme der Präsidentin oder des Präsidenten desjenigen Landgerichts, ggf. des Amtsgerichts, sowie der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts derjenigen Staatsanwaltschaft ein, in deren Bezirk das Angebot der Jugendhilfe vorgehalten wird.

7.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. Erl. tritt am 1. 1. 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2018 außer Kraft.

An das
Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Nachrichtlich an:
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.

– Nds. MBl. Nr. 41/2014 S. 713